

Grenzüberschreitendes Arbeiten in Osteuropa

www.ecointernational.at



Grenzüberschreitendes Arbeiten in Osteuropa

Die Überlegung, ob ein Arbeiten in Osteuropa statt in Österreich in Frage kommt, bringt eine Menge Fragen mit sich. Nicht nur, solche, wie gehe ich bei der Arbeitssuche vor, sondern auch, wie ist das mit dem Steuer-, Sozialversicherungsrecht sowie Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsregelungen im Ausland. Im Ausland zu arbeiten bedeutet nicht automatisch, dass der Arbeitnehmer alle Rechte und Pflichten im Ausland wahrzunehmen hat. So kann z.B. der Arbeitnehmer in einem Land sozialversicherungspflichtig und in einem anderen steuerpflichtig sein.

Hier soll nur ein kurzer Überblick gegeben werden.

Steuerpflichten

Beim Arbeiten im Ausland muss sich der Arbeitnehmer die Frage stellen, wo er seine Steuerpflichten zu leisten hat. Ausschlaggebend dabei ist der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt. Es gibt eine Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten, die sich vom reinen Arbeiten im Ausland und Wohnen in Österreich bis zum zeitweise Arbeiten und Wohnen im Ausland erstrecken. Wichtig dabei ist, dass jede Person, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, auch in Österreich mit allen in- und ausländischen Einkünften, d.h. dem Welteinkommen, in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Wird man jedoch für einen ausländischen Arbeitgeber im Ausland tätig, so hat der ausländische Staat das Besteuerungsrecht. Liegt allerdings der Mittelpunkt des Lebensinteresses im Ausland und es besteht nur ein zeitweiser Aufenthalt, z.B. ein Zweitwohnsitz in Österreich, so werden die ausländischen Einkünfte nicht in Österreich, sondern in dem Land, in dem der Mittelpunkt des Lebensinteresses steht, aufgrund abgeschlossener Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen den jeweiligen Ländern besteuert. Die DBA zwischen einzelnen Ländern dienen der Vermeidung einer doppelten Besteuerung, d.h. dass dasselbe Einkommen in zwei Staaten besteuert wird. Bei Tätigkeiten im Ausland, die 183 Tage pro Kalenderjahr, sprich sechs Monate, nicht überschreiten und für eine österreichischen Arbeitgeber erfolgen, besteht in der Regel weiterhin eine Steuerpflicht in Österreich.

Auslandsentsendung

Bei der Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland sollte die Gestaltung der Entsendung genauestens vorbereitet und dokumentiert werden, um spätere Schwierigkeiten mit den Finanzbehörden in den beiden Ländern zu vermeiden. Es sollte geklärt werden, ob der Arbeitnehmer weiterhin für den österreichischen Arbeitgeber im Ausland tätig wird oder ein neues Dienstverhältnis mit der ausländischen Tochtergesellschaft geschlossen wird. Dabei ist zu beachten, dass die vertragliche Gestaltung der wirtschaftlichen Realität entsprechen muss. Sofern das ursprüngliche Dienstverhältnis aufrecht erhalten und der Lebensmittelpunkt nicht verlagert wird, bleibt die Steuerpflicht in Österreich aufrecht. Dies trifft auch zu, falls der Arbeitnehmer für einen ausländischen Arbeitgeber im Ausland tätig wird. Ausschlaggebend ist dabei der Wohnsitz bzw. der Mittelpunkt des Lebensinteresses.

Bei simultanen Dienstverhältnissen, bei denen der Arbeitnehmer neben seinem bestehenden Dienstverhältnis zum entsendenden österreichischen Arbeitgeber auch noch zusätzlich ein Dienstverhältnis mit dem aufnehmenden ausländischen Arbeitgeber schließt und eine teilweise Ausübung der Tätigkeit in Österreich erfolgt, wird eine Aufteilung der Besteuerungsrechte vorgenommen.

Sozialversicherung

Anders als bei der Steuerpflicht besteht die Sozialversicherungspflicht immer dort, wo die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Demnach sind Personen, die im Inland tätig sind, auch in Österreich sozial-versicherungspflichtig, für Personen, die im EU-Ausland tätig sind, besteht in Österreich keine Sozialversicherungspflicht. Eine Ausnahme bildet die Entsendung.

Bei Entsendungen, die voraussichtlich bis zu 12 Monate dauern und demnach zeitlich befristet sind, kann die Sozialversicherung weiter in Österreich bestehen bleiben. Diese Regel ist nur dann anwendbar, wenn im Vorhinein bereits feststeht, dass die Entsendung voraussichtlich nicht länger als 12 Monate dauern wird. Eine Verlängerung um weitere 12 Monate auf damit maximal 24 Monate ist zusätzlich möglich. Ist allerdings zu Beginn der Entsendung eine Dauer von mehr als 12 Monaten geplant oder findet diese länger als 24 Monate statt, muss ein Ausnahmeantrag an das österreichische Bundesministerium gestellt werden, dem auch die betroffenen Mitgliedstaaten zustimmen müssen.

Länder-Regelungen für Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen

Tschechien

Für Staatsangehörige der EU wird in Tschechien **keine** Aufenthaltsgenehmigung mehr benötigt. Sollte der Aufenthalt jedoch gleich zu Beginn auf mehr als drei Monate angelegt sein oder länger als drei Monate dauern, muss eine Meldung des Aufenthalts bei der Fremdenpolizei in Tschechien erfolgen. Eine Arbeitsbewilligung/-erlaubnis ist seit dem EU-Beitritt für Staatsangehörige der EU **nicht** mehr notwendig. Der Arbeitgeber muss lediglich dem zuständigen Arbeitsamt eine Meldung zukommen lassen.

Für die Anmeldung des Aufenthalts bei der Fremdenpolizei sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweis über den Zweck des Aufenthaltes wie z.B. Dienstvertrag, Entsendungsvertrag
- Nachweis über Versicherungsschutz im Land (wie Sozialversicherung)
- Ausgefülltes Formular für vorübergehenden oder ständigen Wohnsitz im Land

Weitere Informationen finden Sie ebenfalls unter www.ams.or.at/docs/tschech_rep.pdf.

Ungarn

Um in Ungarn arbeiten zu wollen, benötigen österreichische Staatsbürger, seit dem 1.1.2008 keine eine Arbeitsbewilligung/-genehmigung mehr, wenn sie in Berufen tätig sind, die eine Fachausbildung erfordern. In diesen Fällen muss der ungarische Arbeitgeber lediglich eine Mitteilung an das örtlich zuständige Arbeitsamt abgeben, die u. a. die Zahl der Beschäftigten, ihre Staatsangehörigkeit und ihren arbeitsrechtlichen Status enthält. Ebenfalls genehmigungsfrei ist die Weiterbeschäftigung von Bürgern der genannten Staaten, die zum 1. Mai 2004 oder beginnend danach ununterbrochen für mindestens 12 Monate legal in Ungarn beschäftigt waren. Eine Arbeitserlaubnis der Arbeitsämter ist nach wie vor einzuholen für Arbeitsverhältnisse, die keine Fachausbildung erfordern, d.h. alle Berufe, in denen per Gesetz weder eine Universitäts-, Hoch- oder Fachschulschulbildung noch eine schulische Ausbildung mit mittlerer Reife oder eine Facharbeiterausbildung vorgeschrieben ist. Diese ist vom Dienstgeber zu beantragen. In einem ersten Schritt muss der Dienstgeber beantragen, dass er nach einer Arbeitskraft mit einer bestimmten Qualifikation sucht. Die

zuständige Behörde schaut auf dem Arbeitsmarkt, ob in diesem Bereich Fachkräfte vorhanden sind und vermittelt diese an den beantragenden Dienstgeber. Falls innerhalb von dreißig Tagen keine passenden Kräfte vermittelbar sind, kann der Dienstgeber in einem zweiten Schritt den Antrag auf Arbeitsgenehmigung stellen.

Wer nach Ungarn einreisen will, um eine Arbeit aufzunehmen, braucht ein „Arbeitsvisum“. Vor der Einreise und Aufnahme der Tätigkeit in Ungarn müssen österreichische Staatsbürger dieses in Österreich bei der Botschaft bzw. den Konsulaten Ungarns beantragen. Das Visum sollte innerhalb von maximal sechzig Tagen ausgestellt werden. Für den Visumsantrag sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Arbeitsgenehmigung
- Entsendungsvertrag/Arbeitsvertrag
- Bescheinigung über den Unterkunftsort
- Ein noch mindestens 20 Monate gültiger Reisepass (Personalausweis reicht nicht!)
- Passbild
- Bei Ablauf des Visums muss eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Zuständig ist die örtliche Ausländerbehörde. Hier muss noch einmal nachgewiesen werden, dass man seinen Lebensunterhalt verdienen kann und eine Unterkunft hat. Normalerweise ist die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr gültig. Wenn man sich jedoch auf eigene Kosten ärztlich untersuchen lässt, kann sie auch für bis zu 5 Jahre ausgestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie ebenfalls unter www.ams.or.at/docs/ungarn.pdf.

Slowakei

Für Staatsangehörige der EU wird in der Slowakei keine Aufenthaltsgenehmigung mehr benötigt. Sollte der Aufenthalt jedoch drei Monate überschreiten oder die Person in der Slowakei arbeiten wollen, ist eine Anmeldung des Aufenthalts bei der Fremdenpolizei notwendig.

Für die Anmeldung des Aufenthalts bei der Fremdenpolizei sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Reisepass oder Identifikationsnachweis
- Mietvertrag

Eine Arbeitsbewilligung/-erlaubnis ist seit dem EU-Beitritt für Staatsangehörige der EU nicht mehr notwendig. Der Arbeitgeber muss lediglich dem zuständigen Arbeitsamt eine Meldung zukommen lassen.

Weitere Informationen finden Sie ebenfalls unter www.ams.or.at/docs/slovak_rep.pdf.

Polen

EU-Staatsbürger benötigen eine Aufenthaltsbewilligung/-genehmigung, wenn sie sich länger als drei Monate in Polen aufhalten wollen. Die Antragstellung muss durch den EU-Bürger persönlich beim zuständigen Wojewodschaftsamt erfolgen. Die Kosten betragen dabei 1PLN (ca. 0,30 EUR).

Für die Beantragung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Beschäftigungsnachweis oder eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, in der die beabsichtigte Einstellung des Arbeitnehmers bestätigt wird
- Reisepass oder Personalausweis
- Da die Amtssprache Polnisch ist, sind sämtliche Unterlagen beglaubigt zu übersetzen.

Eine Arbeitsbewilligung/-erlaubnis ist für Staatsangehörige der EU nicht mehr notwendig.

Weitere Informationen finden Sie ebenfalls unter www.ams.or.at/docs/polen.pdf.

Rumänien

EU-Staatsbürger benötigen eine Aufenthaltsbewilligung/-genehmigung, wenn sie sich länger als drei Monate in Rumänien aufhalten wollen. Die Antragstellung muss beim zuständigen Migrationsamt erfolgen.

Wollen EU-Staatsangehörige einer Arbeit in Rumänien nachgehen, benötigen sie eine Arbeitserlaubnis. Als Arbeitnehmer müssen sie innerhalb von zwei bis vier Wochen einen Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung stellen und mit Vermittlung eines rumänischen Arbeitgebers beantragen sie im gleichen Zeitraum eine Arbeitserlaubnis, die beim Arbeits- und Sozialministerium beantragt und ausgestellt wird. Ist der EU-Bürger bei einem Arbeitgeber im

gleichen Zeitraum eine Arbeitserlaubnis, die beim Arbeits- und Sozialministerium beantragt und ausgestellt wird. Ist der EU-Bürger bei einem Arbeitgeber im Ausland angestellt und nur zeitlich begrenzt in Rumänien tätig, wird keine Arbeitserlaubnis benötigt.

Weitere Informationen finden Sie ebenfalls unter www.ams.or.at/_docs/rumaenien.pdf.

Slowenien

EU-Staatsbürger können jederzeit mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis in Slowenien einreisen. Bei einer Aufenthaltsdauer von länger als drei Monaten muss eine Anmeldung bei der Verwaltungsbehörde im Gebiet, wo sich die Person niederlassen möchte, erfolgen.

Sollte der Aufenthalt jedoch aufgrund eines Dienstverhältnisses erfolgen, ist eine Meldebestätigung bei der Verwaltungsbehörde zu ersuchen.

Für die Beantragung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Reisepass oder Personalausweis
- Arbeitgeberbestätigung über die Beschäftigung
- Mietvertrag

Die Aufenthaltsbestätigung wird für maximal fünf Jahre erteilt. Nach Ablauf dieser Frist kann eine ständige Aufenthaltsbewilligung erteilt werden.

Eine Arbeitsbewilligung/-erlaubnis ist für EU-Staatsangehörige nicht mehr notwendig. Der Arbeitgeber muss lediglich dem Arbeitsamt innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Beginn des Dienstverhältnisses eines ausländischen Dienstnehmers eine Meldung zukommen lassen. Sollte eine Einreise dem Zweck der Ausübung einer Tätigkeit wie z.B. einer Entsendung dienen, ist eine Frist von drei Tagen vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Meldung beim zuständigen Arbeitsamt zu beachten. Dieser Meldung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie des Reisepasses (Identitätsnachweis)
- Kopie des Firmenbuchauszuges des ausländischen Unternehmens
- Formular TUJ

Weitere Informationen finden Sie ebenfalls unter www.ams.or.at/docs/slowenien.pdf.

Kroatien

EU-Staatsbürger benötigen eine Aufenthaltsbewilligung/-genehmigung, wenn sie sich länger als 90 Tage innerhalb von sechs Monaten in Kroatien aufhalten wollen. Das kroatische Innenministerium erteilt ein Visum als Aufenthaltsbewilligung/-genehmigung für die Dauer eines Jahres und kann bis auf fünf Jahre verlängert werden. Nach diesen fünf Jahren kann eine unbegrenzte Aufenthaltsbewilligung beantragt werden.

Für die Arbeit in Kroatien benötigen ausländische Bürger eine Beschäftigungsbewilligung bzw. eine Arbeitserlaubnis für Selbständige. In speziell geregelten Fällen ist keine Arbeitsbewilligung und nur eine Aufenthaltsbewilligung notwendig. In Kroatien besteht ein Quotenvergabeverfahren, nach dem nur eine bestimmte Anzahl von Beschäftigungsbewilligungen je nach Sektor pro Jahr ausgegeben wird. Eine Sonderstellung kommt Ausländern zu, deren Aufenthalt maximal dreißig Tage jährlich in Kroatien beträgt, diese können auch ohne eine Beschäftigungsbewilligung bzw. Arbeitserlaubnis tätig sein. **Nähere Ausführungen sind unter www.mup.hr/47.aspx in englischer und kroatischer Sprache zu finden.**

Quellen:

TPA Horwath - Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH: www.tpa-horwath.com

Arbeitsmarktservice Österreich: www.ams.or.at

Ministarstvo unutarnjih poslova Republike Hrvatske: www.mup.hr/47.aspx

Impressum:

ecoplus International GmbH

Herrengasse 13
A-1010 Wien
Tel.: +43 2742 9000-19711
Fax: +43 2742 9000-19729

ecointernational@ecoplus.at